



dr. F. J. Schönweger
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker
dr. Klaus Stocker
dr. H. W. Wickertsheim

Informationsrundsreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Steuer-Lizenz UTIF: Verkauf von Produkten mit alkoholischem Inhalt

Aufgrund in jüngster Zukunft verschärfter Kontrollen der Finanzbehörde (namentlich vor allem der ex Zollbeamten) in Sachen UTIF Lizenz möchten wir all jene, welche in Ihrem Betrieb Produkte mit alkoholischem Inhalt verkaufen daran erinnern, daß es hierfür einer eigenen Lizenz (UTIF) bedarf.

Die Lizenz ist nicht nur für gastgewerbliche Betrieb, die Alkohol ausschenken, erforderlich, sondern für alle Betriebe, die in irgendeiner Form Alkohol oder Produkte mit Alkoholinhalt verkaufen. Darunter fallen neben Bars, Pub, Bistro, Disko, Restaurant und Hotel auch Handelsbetriebe (Lebensmittel) und sogar Friseure und Schönheitspfleger, falls diese z.B. Spray, Festiger, Lotionen usw. mit alkoholischem Inhalt verkaufen.

Während bis 1999 eine jährliche UTIF-Gebühr (65.000 Lire) zu entrichten war, wurde diese im Rahmen der Abschaffung zahlreicher Bagatellsteuern eliminiert und ist heute nicht mehr zu zahlen – trotzdem ist aber die Lizenz an und für sich gesetzlich vorgeschrieben.

All jene Betriebe, welche Produkte mit alkoholischem Inhalt verkaufen, sollten sich also vergewissern, ob sie denn eine solche Lizenz aufliegen haben, und wenn nicht, sollte unverzüglich um eine solche angesucht werden.

Die Lizenz für den Verkauf alkoholischer Produkte kann bei der Agentur für Zollwesen beantragt werden. Auf Wunsch sind wir unseren Kunden selbstverständlich bei der Antragstellung behilflich.

PS: sollten Sie z.Z. keine UTIF Lizenz haben, wäre es ratsam, alle Produkte mit alkoholischem Inhalt einstweilen vom Regal zu nehmen und nicht zum Verkauf anzubieten bis man nicht die Lizenz erhalten hat.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Bosin & Maas & Stocker

Meran, im Dezember 2009